

Frauenfeld, 19. September 2025

Entscheid Nr. 0084

BOA/PG Nr. 2025.06-022

Politische Gemeinde Hefenhofen

Gewässerraumlinienplan (S1), Hebbach Abschnitt 04-05, 05.09.02 Abschnitt 01 und 05.09.04 Abschnitt 02-03

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Hefenhofen am 1. April 2025 beschlossene Gewässerraumlinienplan (S1), Hebbach Abschnitt 04-05, 05.09.02 Abschnitt 01 und 05.09.04 Abschnitt 02-03 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Hefenhofen, Brüschwil, Amriswilerstrasse 30, 8580 Hefenhofen, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan (S1), mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Sommeri, Hauptstrasse 33, 8580 Sommeri
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan (S1), mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

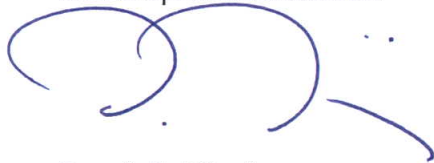
Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 ersucht die Gemeinde Hefenhofen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gewässerraumlinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gewässerraumlinienplan keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 12. August 2025 vorgeprüft.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinienplan (S1) Hebbach Abschnitt 04-05, 05.09.02 Abschnitt 01 und 05.09.04 Abschnitt 02-03 (nachfolgend: Gewässerraumlinienplan) betrifft den Hebbach und die Gewässer Nrn. 05.09.02

und 05.09.04 an der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hefenhofen und Sommeri. Die Gemeinde Hefenhofen hat nun gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) den Gewässerraum für die erwähnten Gewässerabschnitte grundeigentümerverbindlich festgelegt. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) stimmen die Gemeinden, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen die Festlegung des Gewässerraums inhaltlich und zeitlich aufeinander ab. Im Bereich der erwähnten Bäche hat die Gemeinde Hefenhofen die Festlegung des Gewässerraumes mit der Nachbargemeinde Sommeri abgestimmt. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Inkraftsetzung des Gewässer-raumlinienplans durch die Gemeinde Hefenhofen die entsprechenden Geodaten über die zuständige Datensammelstelle an das Amt für Geoinformation zu liefern sind. Sobald der Gewässerraumlinienplan in Kraft gesetzt ist, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

23. SEP. 2025